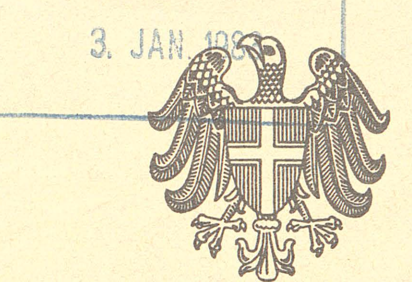
637

Heft 52
Jahrgang 87

30. Dezember 1982
Preis: 8 Schilling

Amtsblatt der Stadt Wien



Medieninhaber und Herausgeber: Stadt Wien — Presse- und Informationsdienst (MA 53), Rathaus, 3. Stiege, 1082 Wien.
Redaktion: Ilona Holzer und Franziska Wohl, Rathaus, 3. Stiege, 1082 Wien, Telefon 42 800-2939, 2973 Durchwahl. Verwaltung: Klappe 2975.
Zentralsparkassen-Konto: 696.202.605.

Anzeigenannahme, Postanschrift: 1031 Wien, Postfach 95, Telefon 72 66 81-30 Durchwahl (R. Zauner).
Hersteller: Druckhaus Vorwärts Ges. m. b. H., 1050 Wien, Rechte Wienzeile 97.
Abonnement und Vertrieb: EDV — Elektronische Datenverarbeitung Ges. m. b. H., 1060 Wien, Hofmühlgasse 3, Telefon 56 07/226 DW.
Jahresabonnement (einschließlich „wien aktuell") 200 Schilling.
Abonnement-Einzahlungen: Zentralsparkassen-Konto: 696.213.107.
Verlags- und Herstellungsort Wien.

Ehrungen

Die Wiener Landesregierung beschloß in ihrer Sitzung am 21. Dezember folgende Ehrungen:

Das Große Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien erhalten Sektionschef Dipl Ing Hans Schratt und Obersenatsrat Dr Alois Widhalm.

Das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien erhalten Generaldirektor KommR Ing Walter Flöttl, und Ministerialrat Dipl Ing Karl Walbiner.

Das Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien erhält Architekt Kammerrat Ing Mag Kurt Neugebauer.

Das Goldene Verdienstzeichen des Landes Wien erhält Direktor Kurt Mahler.

Personelles

Der Wiener Stadtsenat beschloß in seiner Sitzung am 21. Dezember folgende Beförderungen:

Der Leiter der Magistratsabteilung 35, Senatsrat Dipl Ing Alfred Schaffer, und der Leiter der Magistratsabteilung 56, Senatsrat Dr Wilhelm Schink, werden Obersenatsräte.

Die Oberstadtbauräte Dipl Ing Richard Pöltner (E-Werke), Dipl Ing Johann Spandl (MA 35) und Dipl Ing Rudolf Staufer (MA 26) werden Senatsräte.

Magistratsrat Dr Felix Joklik (Verkehrsbetriebe) wird Obermagistratsrat.

Die Stadtbauräte Dipl Ing Fritz Danzmayr (MA 27), Dipl Ing Johann Erlinger (MD — BD) und Dipl Ing Adalbert Zika (MA 48) werden Oberstadtbauräte.

Die Technischen Amtsräte Ing Eduard Bruckner (E-Werke), Ing Hubert Ehart (MA 24), Ing Erich Pribyl (MA 28) und Ing Hubert Schwicker (MA 23) werden Technische Oberamtsräte.

Die Amtsräte Eduard Altmann (MA 59), Franz Danek (MA 17), Leopold Eis (MA 61), Rudolfine Fenzl (MA 12), Gustav Kuhles (MA 4), Franz Scheck (MA 11), Franz Studenitsch (MA 50) und Ekhard Winkler (MBA 20) werden Oberamtsräte.

Verlustanzeigen

Folgende amtliche Dienstlegitimationen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Dienstlegitimation Nr 46 533 der Bediensteten der Stadt Wien Hermine Böhm;

Dienstlegitimation Nr 42 548 des Kanzleioffizials Doris Hofer;

Dienstlegitimation Nr 31 159 der Bediensteten der Stadt Wien Edeltrud Kindler;

Dienstlegitimation Nr 36 352 des technischen Kommissärs Ing Johann Schöllbauer;

Dienstlegitimation Nr 33 588 der Bediensteten der Stadt Wien Ursula Tlapak;

Dienstlegitimation Nr 38 021 des verstorbenen Beamten der Stadt Wien Ludwig Weilch.

(MD BD — 112/82.)

Verlautbarung

Gemäß § 22 Abs 1 lit b des Ziviltechnikergesetzes, BGBl Nr 146/1957, wird verlautbart, daß mit Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 15. November 1982, MD BD — 112/82, das Erlöschen der Befugnis eines Architekten, des Mag arch Rudolf Doplik, 18, Salierigasse 4, festgesstellt wurde.

Wien, am 9. Dezember 1982

Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsdirektion — Stadtbaudirektion

*

(MD BD — 112/82.)

Verlautbarung

Gemäß § 22 Abs 1 lit b des Ziviltechnikergesetzes, BGBl Nr 146/1957, wird verlautbart, daß mit Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 21. Oktober 1982, MD BD — 112/82, das Erlöschen der Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Landwirtschaft, des Dipl Ing Dr Erwein Höpler, 19, Hohe Warte 23 a, festgestellt wurde.

Wien, am 9. Dezember 1982

Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsdirektion — Stadtbaudirektion

*

(MA 58 — 4572/82.)

Kundmachung

des Landeshauptmannes von Wien vom 2. Dezember 1982, betreffend die Festsetzung eines Werttarifs gemäß § 52 Abs 1 lit a des Tierseuchengesetzes.

Gemäß § 52 Abs 1 lit a des Tierseuchengesetzes, RGBl Nr 177/1909, in der geltenden Fassung wird folgender Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für die im Dezember 1982 auf behördliche Anordnung getöteten sowie nach Anordnung der Tötung oder nach Anzeige, der Zuziehung eines Tierarztes und Feststellung des Seuchenfalls oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung oder nach Untersagung einer Impfung gemäß § 31 Abs 4 leg cit verendeten Schlachtschweine festgesetzt:

Schlachtschweine: 20.30 S je kg Lebendgewicht (ohne Umsatzsteuer).

Aus dem Inhalt

Bauansuchen

eingelangt in der Zeit vom 6. bis 10. Dezember 1982

Neubauten

14. Bezirk: Mauerbachstraße 61, Propangastankanlage, Eva Trauner, im Hause, Planverfasser Flaga GesmbH, Leobendorf, Bundesstraße 6, Niederösterreich, Bauführer noch nicht bekanntgegeben.

Huttengasse 2—4, städtische Wohnhausanlage, Gemeinde Wien, MA 24, Planverfasser Architekt Dipl Ing Bernd Neubauer, Bauführer noch nicht bekanntgegeben.

Um- und Zubauten und sonstige bauliche Veränderungen

1. Bezirk: Mahlerstraße 11, Kleinlastenaufzug, Scampi GesmbH, im Hause, Planverfasser Thyssen Aufzüge GesmbH, Graz, Wiener Straße 238, Steiermark, Bauführer Ing Wistawel & Co, 3, Neulinggasse 52.

Weihburggasse 18—20, Aufzug, Zentralbad und Kuranstalt GesmbH, im Hause, Planverfasser Freissler Otis GesmbH, 23, Oberlaaer Straße 282, Bauführer Ing Richard Kopp, 15, Kellinggasse 14.

Maysedergasse 3, Notstromanlage, Hotel Sacher — Eduard Sacher, 1, Philharmonikerstraße 4, Planverfasser Rudolf Ehardt, 17, Hernalser Hauptstraße 111, Bauführer noch nicht bekanntgegeben.

3. Bezirk: Ungargasse 17—19, 4 Selbstfahreraufzüge, Wohnbau reg GenmbH, 7, Lindengasse, Planverfasser Wertheim-Werke AG, 10, Wienerbergstraße 21—25, Bauführer Rogner GesmbH, Villach, Widmanngasse 43, Kärnten.

Sechskrügelgasse 1, Aufzugsanlage, Dr Kurt Hofer, 3, Landstraßer Hauptstraße 58, Planverfasser Brada GesmbH, 3, Weißgerberlände 8, Bauführer Ing Karl Schiller, Draßburg-Baumgarten, Dr.-Karl-Renner-Gasse 7, Burgenland.

Landstraßer Hauptstraße 2 a, Lüftungsanlagen, AHA HandelsgesmbH, im Hause, Planverfasser Hinteregger-Estec GesmbH & Co KG, Industriezentrum Wiener Neudorf, Niederösterreich, Bauführer noch nicht bekanntgegeben.

Landstraßer Hauptstraße 2 a, AHA HandelsgesmbH, im Hause, Planverfasser Dipl Ing Gottfried Herok, 14, Märzstraße 174, Bauführer noch nicht bekanntgegeben.

5. Bezirk: Mittersteig 25—27, Notstromanlage, Bundesgebäudeverwaltung I Wien, 3, Hetzgasse 2, Planverfasser Siemens AG Österreich, 21, Siemensstraße 90, Bauführer Mosert BaugesmbH, 17, Frauenfelderstraße 14—18.

7. Bezirk: Badhausgasse 2, Selbstfahreraufzug, Leopold Demel, 6, Mariahilfer Straße 5, Planverfasser Sowitsch AG, 23, Forchheimergasse 34, Bauführer Ing Richard Lugner, 7, Kaiserstraße 45.

13. Bezirk: Gloriette, Erneuerung der Dachkonstruktion am Ostflügel, Schloßhauptmannschaft Schönbrunn, 13, Schloß Schönbrunn, Planverfasser Dipl Ing Rudolf Roggenhofer, 14, Hadikgasse 78, Bauführer noch nicht bekanntgegeben.

14. Bezirk: Gamandergasse 9, Ölfeuerungsanlage, Helga Dokal, im Hause, Planverfasser Richard Ecker, Wolkersdorf, Wiener Straße 2, Niederösterreich, Bauführer Tekton BaugesmbH, Wolkersdorf, Wiener Straße 28, Niederösterreich.

Waldmeistergasse 45, Ölfeuerungsanlage, Anneliese Steinböck, im Hause, Planverfasser Sima & Sohn GesmbH, 21, Stammersdorfer Straße 61, Bauführer Dipl Ing Adolf Vogl BaugesmbH.

16. Bezirk: Enenkelstraße 26, Hebebühne, Reichherzer & Co, im Hause, Planverfasser Architekt Dipl Ing Alexander Heider, 19, Hohenauergasse 3/7, Bauführer noch nicht bekanntgegeben.

19. Bezirk: Saileräckergasse 43, Selbstfahreraufzug, Wohnungseigentumsbau GesmbH, 1, Schwedenplatz 2, Planverfasser Sowitsch AG, 23, Forchheimergasse 34, Bauführer Voitl & Co BaugesmbH, 1, Werdertorgasse 14.

Zuckerkandlgasse 12, Ölfeuerungsanlage, Dr Alfred Strommer, im Hause, Planverfasser Johann Lorentz, 16, Ottakringer Straße 29, Bauführer noch nicht bekanntgegeben.

20. Bezirk: Raffaelgasse 11, 2 Selbstfahreraufzüge, Gemeinde Wien, MA 26, Planverfasser Dipl Ing A. Lödige GesmbH, 22, Siegesplatz 14, Bauführer Hazet BaugesmbH, 17, Frauenfelderstraße 14—18.

Allerheiligenplatz, Gärtnerunterkunft, Gemeinde Wien, MA 26, Planverfasser und Bauführer Dipl Ing Ernst Donner, 16, Huttengasse 26.

22. Bezirk: Donaustadtstraße 37, Öllager, Mazda Vertretung Rainer GesmbH, 10, Sonnwendgasse 8, Planverfasser Ing Siegl & Co OHG, 3, Rennweg 94, Bauführer Baumeister Friedrich Rozsenich, 10, Davidgasse 97.

23. Bezirk: Triester Straße 170, Tankstelle — Entfernung der Stahlbetonblende, Agip Austria AG, 4, Favoritenstraße 7, Planverfasser Agip Austria AG, 4, Favoritenstraße 7, Bauführer Ing Woldemar Baumgartner GesmbH & Co KG, 1, Kärntner Straße 41.

Breitenfurter Straße 325, Tankstelle — Entfernung der Stahlbetonblende, Agip Austria AG, 4, Favoritenstraße 7, Planverfasser Agip Austria AG, 4, Favoritenstraße 7, Bauführer Ing Woldemar Baumgartner GesmbH & Co KG, 1, Kärntner Straße 41.

Abbrüche

20. Bezirk: Gerhardusgasse 27, Tankstelle, Esso Austria AG, 4, Argentinierstraße 23, Planverfasser Dipl Ing Rainer Stelzig, 4, Hauslabgasse 2, Bauführer noch nicht bekanntgegeben.

Grundabteilung

23. Bezirk: Mauer, EZ 1503, Gst 1523/3 und andere, Dipl Ing Alfred Silwester, 15, Kauergasse 10/3, für Peter Elisabeth (MA 64 — EZ 1503/Mauer, 1/82).

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35
1170 Wien, Kalvarienberggasse 33

(MA 35 — S 57/81.)

Verordnung

des Magistrates der Stadt Wien vom 9. November 1982 über die bis zum 31. Dezember 1982 befristete Zulassung des Wärmedämmputzes „Super bi-Putz Rhodipor".

Auf Grund des § 97 Abs 3 der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBl für Wien Nr 11/30 in der geltenden Fassung, wird der Wärmedämmputz „Super bi-Putz Rhodipor" wie in der Folge beschrieben, im Rahmen der behördlichen Bewilligungen zugelassen.

Beschreibung

Der Wärmedämmputz „Super bi-Putz Rhodipor" dient als Verputz auf massiven Wänden.

Der Putz ist sinngemäß als werksmäßig erzeugter Fertigmörtel der Mörtelgruppe C beziehungsweise Mörteluntergruppe 1 nach ÖNORM B 3340 anzusehen.

Der Putz kommt als sackfertiger Trockenmörtel in den Handel, gemischt aus zirka 20 bis 25 Vol.—% hydraulischem Bindemittel (Kalktraßgemisch, hochhydraulischer Kalk HK 50 nach ÖNORM B 3324 und Portlandzement PZ 375) und zirka 75—80 Vol.—% geschäumten Polystrol (Ø 1—3 mm) mit besonderen Zusätzen.

Verarbeitung:

Bei saugfähigem Untergrund erfolgt zunächst eine Vorbehandlung (zum Beispiel mit Trassit-Plus-Zementmörtel oder MM-Vorspritzmörtel).

Anschließend wird der Wärmedämmputz mit Wasser vermengt und in herkömmlicher Weise von Hand oder mittels Putzmaschine mindestens 2 cm dick aufgetragen und abgezogen.

Nach einer Abbindezeit von 3 Tagen wird der Oberputz, zum Beispiel MM-Edelputz für Außenwände oder MM-Fertigfeinverputz für Innenwände, aufgebracht.

Eigenschaften:

Wesentliche Eigenschaften des Wärmedämmputzes sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Hersteller:

Der Wärmedämmputz und die sonstigen vorstehend angeführten Mörtel beziehungsweise Putze werden von der Firma Steirische Montanwerke AG, Donawitzer Straße 39, 8700 Leoben, hergestellt.

Allgemeine Bedingungen

1. Der Magistrat behält sich vor, innerhalb der Zulassungsfrist die Auflagen abzuändern oder zu ergänzen oder die Zulassung aufzuheben.

2. Der Magistrat ist berechtigt, jederzeit Proben des Zulassungsgegenstandes im Herstellerwerk oder auf Baustellen zu entnehmen und auf Kosten des Herstellers prüfen zu lassen.

3. Diese Verordnung darf nur veröffentlicht oder weitergegeben werden, wenn der gesamte Text der Verordnung veröffentlicht und weitergegeben wird.

4. Werbeschriften, Abbildungen, Muster, Ausstellungsstücke und dergleichen, haben sich im Rahmen der gegenständlichen Verordnung zu halten.

5. Jede Änderung des Zulassungsgegenstandes gilt nur dann als zugelassen, wenn sie durch eine eigene Verordnung als zulässig erklärt wird.

6. Die Zulassung gilt nur bis zum Ablauf der Zulassungsfrist, wenn nicht um ihre Verlängerung rechtzeitig angesucht und vor Ablauf der Frist die Verlängerung erwirkt wird.

Besondere Bedingungen

Anwendung:

7. Die Verwendung des Putzes ist bei Hochhäusern unzulässig.

8. Verwendung als Außenputz:

a) Es ist stets ein geeigneter Oberputz (Deckputz) anzuordnen, um einen ausreichend witterungs- und frostbeständigen Gesamtputz zu erreichen, da der Wärmedämmputz selbst nicht witterungsbeständig ist.

Der Oberputz muß so beschaffen sein, daß das Gesamtaussehen des fertigen Verputzes auch unter wiederholter Frosteinwirkung keine sichtbaren Veränderungen erfährt.

b) Wird als Oberputz nicht ein mineralischer Edelputz verwendet, ist das ausreichende Dampfdiffusionsverhalten der gesamten Wand nachzuweisen.

c) Der Oberputz muß stets unbrennbar sein.

9. Verwendung als Innenputz:

a) Es ist stets ein geeigneter Oberputz (Deckputz) anzuordnen.

b) Der Putz ist als Untergrund für Fliesen ungeeignet.

c) Das ausreichende Dampfdiffusionsverhalten der gesamten Wand ist bei Außen- und Trennwänden sowie Feuermauern stets nachzuweisen.

10. Die Verwendung des Putzes ist in den Bauplänen einzutragen.

Herstellung beziehungsweise Verarbeitung auf der Baustelle:

11. Bei stark saugendem Untergrund ist eine Vorbehandlung zum Beispiel mit Trassit-Plus-Zementmörtel oder MM-Vorspritzmörtel erforderlich.

12. Zur Herstellung des Putzes ist jeweils der Inhalt eines ganzen Sackes von 50 l Inhalt mit zirka 11 l Wasser zu vermengen und sonach 3—4 Minuten zu vermischen.

13. Dem Putz dürfen keine anderen Zusätze hinzugefügt werden.

14. a) Der Putz ist von Hand oder mit üblichen Putzmaschinen so zu verarbeiten, daß

I. sich eine gute Haftung auf dem Untergrund ergibt und

II. der hergestellte Verputz eine gleichmäßige, ebene Oberflächenbeschaffenheit aufweist.

b) Ein Reiben oder Filzen ist unzulässig.

c) Die Mindestdicke des Putzes beträgt 2 cm.

15. Der Putz ist stets mit einem Oberputz (Deckputz) zu versehen, der frühestens nach einer Abbindezeit des Putzes von 3 Tagen aufgebracht werden darf.

Lieferung:

16. Auf der Verpackung (Sack) muß deutlich angegeben sein:

a) Art des Fertigmörtels (mit Markenbezeichnung).

b) Hersteller.

c) Mengenangabe.

d) Kurzanleitung für die Verarbeitung.

17. Dem Bauführer ist eine in Übereinstimmung mit der gegenständlichen Verordnung abgefaßte Verarbeitungsanleitung zu übergeben. Sie ist entbehrlich, wenn die Anleitung in hinreichendem Maß auf der Verpackung ersichtlich ist (siehe auch Pkt 16 d).

Güteeigenschaften:

18. Der Putz muß der Tabelle 1 und mit Ausnahme der Festigkeit der ÖNORM B 3340 entsprechen.

19. Der Putz darf weder Gips noch Anhydrit enthalten.

20. Der Anteil an aufgeschäumten Polystyrol bei der Herstellung der Trockenmischung darf höchstens 80 Vol.—% betragen.

Der Durchmesser der Polystyrolkügelchen darf 3 mm nicht überschreiten.

21. Der Trockenmörtel ist werksmäßig so herzustellen, daß ein homogener Mörtel hergestellt werden kann.

Güteüberwachung:

22. Eigenüberwachung:

Der Hersteller hat sich laufend von der Güte der Produktion zu überzeugen und hierüber Aufzeichnungen zu führen. Einmal in jeder Produktionsschichte ist die Materialzusammensetzung nach Rezeptur und die Schüttdichte und einmal wöchentlich die Biegezug- und Druckfestigkeit nach ÖNORM B 3340 zu prüfen.

23. Fremdüberwachung:

Der Hersteller hat mit einer staatlich autorisierten Versuchsanstalt einen Überwachungsvertrag abzuschließen, wonach diese mindestens halbjährlich die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung kontrollieren und eine vollständige Prüfung nach ÖNORM B 3340, Tabelle 5, durchführen muß.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35

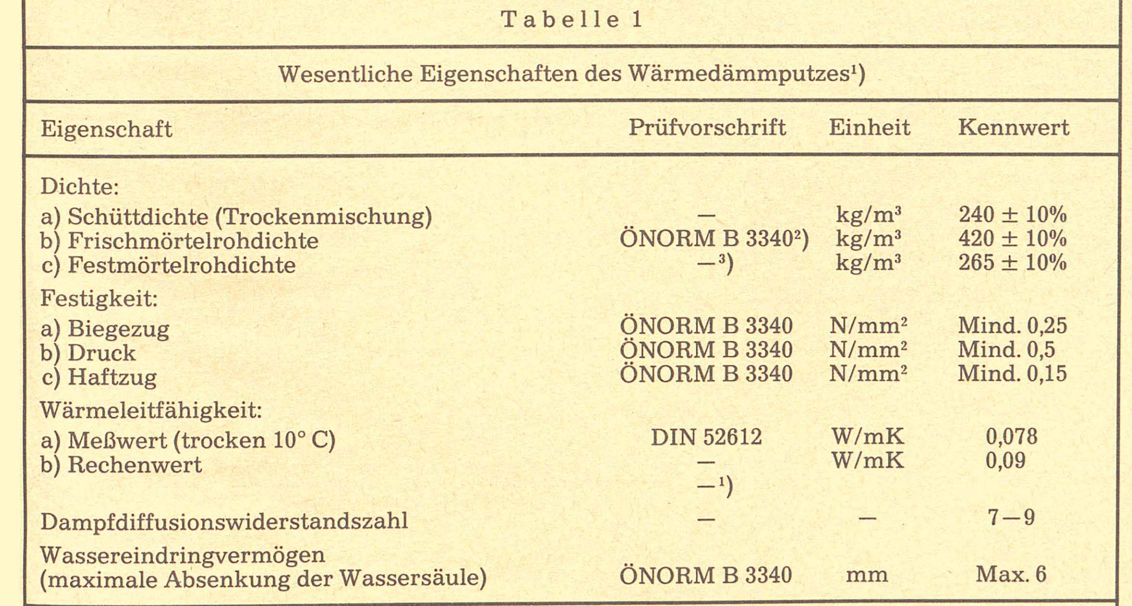


Tabelle 1

Wesentliche Eigenschaften des Wärmedämmputzes[1])

Eigenschaft	Prüfvorschrift	Einheit	Kennwert
Dichte:			
a) Schüttdichte (Trockenmischung)	—	kg/m³	240 ± 10%
b) Frischmörtelrohdichte	ÖNORM B 3340[2])	kg/m³	420 ± 10%
c) Festmörtelrohdichte	—[3])	kg/m³	265 ± 10%
Festigkeit:			
a) Biegezug	ÖNORM B 3340	N/mm²	Mind. 0,25
b) Druck	ÖNORM B 3340	N/mm²	Mind. 0,5
c) Haftzug	ÖNORM B 3340	N/mm²	Mind. 0,15
Wärmeleitfähigkeit:			
a) Meßwert (trocken 10° C)	DIN 52612	W/mK	0,078
b) Rechenwert	—	W/mK	0,09
	—[1])		
Dampfdiffusionswiderstandszahl	—	—	7—9
Wassereindringvermögen (maximale Absenkung der Wassersäule)	ÖNORM B 3340	mm	Max. 6

[1]) Gilt ohne Vorspritz- beziehungsweise Oberputz.
[2]) Ermittelt bei einem Ausbreitmaß 135 ± 5 mm.
[3]) Im Alter von 28 Tagen, bei 60° C bis zur Gewichtskonstanz getrocknet.